

Reisebedingungen – Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reiseverträge

1. Der Abschluss des Reisevertrages

- a) Der Reisevertrag soll schriftlich mit unseren Formularen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden.
- b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen, drei Wochen vor Reisebeginn und kürzer, führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.
- c) Telefonisch nehmen wir lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die Reisebestätigung wirksam wird. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt.
- d) Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende durch die Rücksendung der Reiseanmeldung innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Zahlung des Reisepreises vor Reiseantritt, Anzahlung

- a) Der Reiseteilnehmer hat bei Abschluss des Reisevertrages eine Anzahlung von 15% des Reisepreises, aufgerundet auf volle Euro, mindestens € 30,-, höchstens jedoch € 260,- pro Reiseteilnehmer, zu bezahlen und erhält im Gegenzug einen Sicherungsschein im Sinne des § 651 K Abs. 3 BGB ausgehändigt.
- b) Der restliche Reisepreis ist 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Er ist in jedem Falle bargeldlos, durch Scheck oder durch Banküberweisung durch den Reisenden zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der restliche Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.
- c) Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des gesamten Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseteilnehmer ohne Zuzahlung des gesamten Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung.

3. Unsere Leistungen

- a) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog etc.) sowie den Reiseunterlagen (Reiseanmeldung bzw. Reisebestätigung).
- b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen und Zusatzwünsche sollen in die Reiseanmeldungen und Reisebestätigungen aufgenommen werden. Für jeden Sonderwunsch, den wir schriftlich bestätigen, berechnen wir jeweils eine Bearbeitungsgebühr von € 15,-.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt des Kunden

- a) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, folgende Entschädigungen zu zahlen:

Bis 57 Tage vor Reiseantritt	10%
mindestens aber € 30,- je Person,	
56 bis 36 vor Reiseantritt	15%
mindestens aber € 30,- je Person,	
35 bis 29 Tage vor Reiseantritt	30%
28 bis 22 Tage vor Reiseantritt	45%
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	60%
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	75%
7 bis 1 Tag vor Reiseantritt	90%
sowie bei Nichtanreise	100%
des Reisepreises.	

- b) Maßgeblich für den Lauf der Frist ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns oder der Buchungsstelle.
- c) Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Kosten vom Reiseveranstalter anlässlich der nichtangetretenen Reise geringer waren.
- d) Sollten die des Reiseveranstalters durch den Rücktritt entstandenen Kosten höher sein als der Pauschalbetrag der gem. Ziff. 5.a) verlangt werden kann, so wird vom Kunden dieser Betrag geschuldet.

6. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt von € 15,- verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes des der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Änderungen ab 56 Tage vor Reiseantritt werden wie Stornierung und Neuanschreibung behandelt.

7. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, mindestens jedoch € 15,- pauschal und ohne weiteren Nachweis, hat der Reisende zu tragen.

8. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Störungen durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

10. Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter behält sich vor, bis zu 31 Tage vor Reisbeginn vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reiseveranstalter ist zur unverzüglichen Information des Reisenden verpflichtet. Die Rücktrittserklärung muss dem Reisenden unverzüglich übermittelt werden. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist unverzüglich zurückzuerstatten.

11. Kündigung infolge höhere Gewalt

- a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Umstände, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien. Zerstörungen von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung.
- b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen einen nach § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigungen verlangen.
- c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

12. Gewährleistung und Abhilfe

- a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei dem Reiseleiter, oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
- c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer

- Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.
- d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
 - e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.
 - f) Beruht der Reisemangel auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadenersatz verlangen.

13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Insbesondere ist der Reisende verpflichtet, unseren Vertreter vor Ort (Hotelier, Busfahrer, Reiseleiter etc.) über die evtl. Mängel zu informieren. Sollte niemand vor Ort ansprechbar sein, ist der Reisende verpflichtet, den evtl. Mangel dem Veranstalter per Telefon oder Telefax mitzuteilen. Wir werden uns dann umgehend mit ihm in Verbindung setzen.

14. Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- ab) wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- a) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Vorschrift berufen.
- b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistung in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Das gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlaufe der Reise. Unberührt bleiben unsere Vermittlerverpflichtungen.
- c) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzungen von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- b) Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeiten und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.
- c) Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird er den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

Der Reiseveranstalter haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die ihm bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Für nicht deutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft.

Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

17. Reiseversicherungen

Wir empfehlen Ihnen dringend den Abschluss von Reiseversicherungen gegen Reiserücktrittskosten, Krankheit, Rücktransport im Krankheits- oder Todesfall und Reisegepäckschäden. Ihr Reisebüro berät Sie gerne.

18. Buchen ohne Risiko

- a) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, einen Stornoschutz abzuschließen. Der Preis hierfür ist für jede Reise gesondert angegeben. Der Stornoschutz ist bei der Buchung der Reise sofort mit abzuschließen. In Ausnahmefällen ist dieser nachträglich bis 8 Tagen nach der Reisebestätigung abzuschließen, dann allerdings gegen eine zusätzliche

Bearbeitungsgebühr von € 5,- je Person. Damit verpflichten wir uns, Ihnen bei kurzfristigem Rücktritt nur eine Grundstornogebühr von 10% des Reisespreises, mindestens jedoch € 30,- je Person zu berechnen.

Bei Stornierungen 1 Tag vor Abreise oder am Abreisetag selbst (liegt der Abreisetag auf einen Sonn- oder Feiertag muss die Stornierung am nächsten Tag innerhalb der normalen Geschäftszeiten persönlich oder per Telefax erfolgen) werden allerdings als Selbstbeteiligung 20% des Reisespreises bzw. mindestens € 60,- berechnet.

Weitergehende Kosten für Telegramme und freibleibende Plätze in Beförderungsmitteln gehen zu unseren Lasten, wenn die Reise nicht angetreten werden kann wegen plötzlicher schwerer Erkrankung, schweren Unfalls oder Tod des Reisenden oder eines der engeren Familienangehörigen (Ehefrau, Ehemann, Kind, Vater, Mutter, Bruder oder Schwester) des Reisenden. Der Rücktrittsgrund muss durch ärztliches Attest oder die Kopie des Totenscheines innerhalb von 10 Tagen nach Rücktrittsdatum bei uns belegt werden. Andernfalls werden die üblichen Stornogebühren gemäß Punkt 5 berechnet.

- b) Der Rücktritt einer Reise muss dem Veranstalter binnen 3 Tagen ab Wissen dieses Rücktrittsgrundes schriftlich gemeldet werden. Rücktritt am Tage der Abreise muss uns innerhalb der normalen Geschäftszeiten persönlich oder per Telefax noch am Abreisetag (liegt der Abreisetag auf einem Sonn- oder Feiertag, dann am nächsten Werktag) erfolgen, ansonsten tritt der Stornoschutz nicht in Kraft. Die Annahme durch die dritte Person wie z.B. Hotelier, Busfahrer, Reiseleiter etc. ist nicht zulässig.
- c) Wir haften nicht für bedingt durch die Stornierung von einzelnen Personen entstehenden Mehrkosten wie z.B. Kabinenzuschläge, Einzelzimmerzuschläge oder ähnlich. Die Haftung ist ausgeschlossen für Personen, welche die Reise bereits angetreten haben und diese aus welchen Gründen auch immer, abrechnen müssen. Ferner ist die Haftung für Personen ausgeschlossen, die gegen die Fristen in Absatz a) und b) verstoßen.
- d) Wir weisen darauf hin, dass der Stornoschutz eine Leistung des Veranstalters ist und nur bedingt mit der branchenüblichen „Reiserücktrittskostenversicherung“ vergleichbar ist.

19. Gerichtsstand

- a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

20. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

21. Veranstalter

Reisebüro Janning GmbH
Stiftsstraße 29
D-48301 Nottuln